

Interpellation Büeler-Flawil vom 25. November 2003
(Wortlaut anschliessend)

Mobilfunkantennen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. Januar 2004

Bosco Büeler-Flawil stellt in einer Interpellation, die er in der Novembersession 2003 einreichte, mehrere Fragen im Zusammenhang mit dem Mobilfunk.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Im November 2002 hat das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) vorgeschlagen, die Langzeitwirkung der Mobilfunkstrahlung in das Nationale Forschungsprogramm (NFP) aufzunehmen. Mit Schreiben vom 17. März 2003 an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation hat die Regierung der Dringlichkeit dieses Forschungsvorhabens Nachdruck verliehen. Von den insgesamt 44 NFP-Vorschlägen können indes nur drei Vorhaben zur Ausführung gelangen. Der Bundesrat wird den Entscheid voraussichtlich im Frühjahr 2004 fällen. Schnelle Antworten auf die offenen Fragen sind angesichts der Komplexität der Materie allerdings nicht zu erwarten. Langzeitwirkungen können nicht kurzfristig erforscht werden. Wird dem BUWAL-Vorschlag stattgegeben, werden Forschungsergebnisse nicht vor dem Jahr 2010 vorliegen.
2. Die Festlegung der Grenzwerte in der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR 814.710; abgekürzt NISV) ist Sache des Bundesrates. Eine Verschärfung der Anlagegrenzwerte für Mobilfunkanlagen wurde auf eidgenössischer Ebene schon mehrfach verlangt. Der Bundesrat hat eine Senkung der Grenzwerte unter Berufung auf den Stand der Forschung sowie die Rechtsprechung des Bundesgerichtes bisher abgelehnt, gleichzeitig aber festgehalten, dass er auf diesen Entscheid zurückkommen werde, wenn der technische Fortschritt den Betrieb von Mobilfunknetzen mit niedrigerer Strahlungsbelastung erlauben sollte. Eine Änderung ist auch dann zu erwarten, wenn der Stand der Forschung über die Auswirkungen auf die Gesundheit eine Verschärfung fordert. Auch das Ausland befasst sich mit der Frage der Grenzwertverschärfung. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat im Jahr 2003 entschieden, von einer Verschärfung der Vorschriften Abstand zu nehmen. In Deutschland gilt indessen nur der Immissionsgrenzwert, der zehn Mal höher ist als der Anlagegrenzwert nach NISV.
3. Der Vollzug der NISV obliegt den politischen Gemeinden und damit auch die Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte (Art. 12 NISV). Aufgrund der sehr anspruchsvollen Materie sind die Gemeinden allerdings häufig fachlich überfordert. Dies betrifft im Besonderen die Kontrolle der bewilligten Anlagen. Von der Fachstelle des Amtes für Umweltschutz erhalten sie deshalb die notwendige Unterstützung. Von Bundesseite ist vorgesehen, dass die kantonalen NIS-Fachstellen - nicht aber die Gemeinden - Zugang zur Betriebsdatenbank erhalten sollen, welche vom Bundesamt für Kommunikation erarbeitet und voraussichtlich Mitte 2004 in Betrieb genommen wird. Dadurch wird die Kontrolle wesentlich erleichtert werden. Die Erfahrung einzelner Kantone oder Gemeinden, die gezielte Nachmessungen durchgeführt haben, zeigt allerdings, dass die tatsächliche Belastung in der Regel wesentlich unter den im Standortdatenblatt prognostizierten Werten liegt. Dies lässt sich leicht erklären, weil die Berechnung von der höchst möglichen Belastung ausgehen muss. Die höchst mögliche Belastung tritt nur dann auf, wenn sämtliche Gesprächskanäle gleichzeitig besetzt sind und alle beteiligten Mobiltelefone sich in ungünstiger Lage zur Mobilfunkbasisstation befinden.

4. Die Netzplanung ist Sache der Betreiber. Erfüllen sie die Bestimmungen nach NISV sowie nach dem örtlichen Baureglement, besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Baubewilligung (Art. 87 Abs. 1 des Baugesetzes [sGS 731.1]). Die Erfahrung zeigt, dass die Möglichkeit gemeinsamer Nutzung vermehrt wahrgenommen wird. Die Folge davon sind aber hohe Masten und eine oft vollständige Ausschöpfung der Anlagegrenzwerte. Um die Strahlungsbelastung gering zu halten, wären hingegen mehrere Standorte mit entsprechend geringerer Sendeleistung von Vorteil.
5. Auch für die Beurteilung von Anlagen, die ausserhalb der Bauzone errichtet werden sollen, ist in erster Linie die politische Gemeinde zuständig. Lediglich die Frage, ob eine Antenne zonenkonform ist oder ob ein Tatbestand für eine Ausnahmegewilligung vorliegt, betrifft das eidgenössische Raumplanungsgesetz (SR 700) und wird deshalb von einer kantonalen Stelle (Amt für Raumentwicklung) beurteilt. Anders verhält es sich mit Gesuchen für Antennen auf Hochspannungsleitungen. Solche Baugesuche werden vom eidgenössischen Starkstrominspektorat behandelt. Wenn ein Bauvorhaben eine teilweise Änderung einer bestehenden, zonenfremden Anlage darstellt - etwa bei Strommasten, bestehenden Rundfunk- oder andere Antennenanlagen oder bestehenden zonenfremden Betrieben -, sind die Voraussetzungen für eine Baubewilligung in der Regel einfacher zu erfüllen, als wenn eine neue Anlage erstellt werden soll. Im letzteren Fall muss die Standortgebundenheit der Anlage belegt werden. Kann eine Baubewilligung erteilt werden, verfügen die Gemeinden die baupolizeilichen sowie die umweltrechtlichen Auflagen. Hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Vorschriften über das eidgenössische Raumplanungsgesetz verfügt das Amt für Raumentwicklung Bedingungen und Auflagen - wie Einfügungsvorschriften (Farbe, Material) oder die Pflichten, allenfalls andere Netzbetreiber auf der gleichen Anlage später ebenfalls zuzulassen oder die Anlage bei einem allfälligen künftigen Wegfall der Zweckbestimmungen abzubauen.
6. Die Regierung hat ein grosses Interesse an der Erforschung der gesundheitlichen Einflüsse durch Mobilfunkstrahlung auf Menschen. Eine allfällige Beteiligung an einem entsprechenden Forschungsprojekt ist angesichts der angespannten Finanzlage des Kantons zur Zeit aber nicht möglich und aufgrund des vorgesehenen Programms auf Bundesebene nicht notwendig.

20. Januar 2004

Wortlaut der Interpellation 51.03.72

Interpellation Büeler-Flawil: «Können betroffene Mobilfunkantennen-Anwohner bald auf Aufklärung hoffen?»

Im Frühjahr 2003 intervenierte die Regierung erfreulicherweise beim Bund betreffend fehlenden Forschungsergebnissen in Bezug auf gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Mobilfunkantennen.

Bei einem Pilotprojekt in Hemberg haben die Mobilfunkbetreiber einen ausländischen Spezialisten gebeten, die Strahlungseinflüsse der Mobilfunkantenne im Kirchturm zu analysieren. Es waren Klagen aus der Bevölkerung beim Betreiber eingegangen, obwohl die momentanen Grenzwerte nachweislich eingehalten wurden. Der Spezialist konnte die negativen Einflüsse lokalisieren (ca. 90 Prozent von der Mobilfunkantenne in Hemberg) und mit biogeometrischen Formen soweit neutralisieren, dass eine beachtliche Anzahl von Personen starke Verbesserungen feststellen konnten. Auch geflüchtete Tiere (Fledermäuse, Schwalben, Marder) kehrten

nach Hemberg zurück. Über die Medien wurde intensiv darüber berichtet. In diesem Zusammenhang stellen sich einige Fakten in einem anderen Licht dar.

Ich bitte die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie waren die Reaktionen auf den oben erwähnten Brief an die Bundesstellen? Wurden Forschungsergebnisse präsentiert oder in Aussicht gestellt?
2. Kann der Kanton, zum Schutze der Bevölkerung, einen Einfluss zur Senkung der momentanen Grenzwerte gemäss NIS-Verordnung nehmen?
3. Wird die Einhaltung der momentanen Grenzwerte vom Kanton überwacht oder kontrolliert? Wenn ja, wie sind die Erfahrungswerte mit eventuellen Überschreitungen?
4. Wie kann der Kanton / die Gemeinde die Mobilfunkbetreiber dazu bringen, die Standorte zu koordinieren und gemeinsam zu nutzen, um so den <Antennenwald> zu reduzieren? (Viele neue Antennen sind in Planung für den neuen UMTS-Betrieb.)
5. Wie werden Standorte ausserhalb der Bauzone vom Kanton beurteilt und mit welchen Auflagen bewilligt?
6. Wäre die Regierung bereit, sich an einem Forschungsprojekt zur Abklärung der gesundheitlichen Einflüsse auf Menschen zu beteiligen? In welcher Art und Form könnte dies geschehen mit dem Ziel von konkreten Hilfen für Betroffene in unserem Kanton?»

25. November 2003